



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung der ab dem 1. Januar 2020 geltenden EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Vom 9. Dezember 2019

Gemäß § 106 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) werden nachfolgend die ab dem 1. Januar 2020 geltenden neuen EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge bekannt gemacht:

I. Richtlinie 2014/24/EU – Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe

1. Die in den Artikeln 4 und 13 der Richtlinie 2014/24/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) festgelegten EU-Schwellenwerte wurden durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1828 der Kommission vom 30. Oktober 2019 (ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 25) mit Wirkung vom 1. Januar 2020 geändert.
2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2020
 - a) 139 000 Euro
bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von den in Anhang I der Richtlinie 2014/24/EU genannten zentralen Regierungsbehörden als öffentlichen Auftraggebern vergeben werden,
 - b) 214 000 Euro
bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von anderen als den in Anhang I der Richtlinie 2014/24/EU genannten öffentlichen Auftraggebern vergeben werden,
 - c) 5 350 000 Euro
bei öffentlichen Bauaufträgen,
 - d) 139 000 Euro
bei Wettbewerben, die von öffentlichen Auftraggebern durchgeführt werden, die zentrale Regierungsbehörden im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2014/24/EU sind und
 - e) 214 000 Euro
bei Wettbewerben, die von anderen als den in Anhang I der Richtlinie 2014/24/EU genannten öffentlichen Auftraggebern durchgeführt werden.
3. Der sich für zentrale Regierungsbehörden im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2014/24/EU ergebende Schwellenwert ist gemäß § 106 Absatz 2 Nummer 1 GWB von allen obersten Bundesbehörden sowie allen oberen Bundesbehörden und vergleichbaren Bundeseinrichtungen anzuwenden.

II. Richtlinie 2014/25/EU – Sektorenrichtlinie

1. Die in Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243) festgelegten EU-Schwellenwerte wurden durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1829 der Kommission vom 30. Oktober 2019 (ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 27) mit Wirkung vom 1. Januar 2020 geändert.
2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2020
 - a) 428 000 Euro
bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
und
 - b) 5 350 000 Euro
bei Bauaufträgen.

III. Richtlinie 2009/81/EG – Richtlinie über die Vergabe in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit

1. Die in Artikel 8 der Richtlinie 2009/81/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76) festgelegten EU-Schwellenwerte wurden durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2019/1830 der Kommission vom 30. Oktober 2019 (ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 29) mit Wirkung vom 1. Januar 2020 geändert.



2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2020

a) 428 000 Euro

bei verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
und

b) 5 350 000 Euro

für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Bauaufträge.

IV. Richtlinie 2014/23/EU – Richtlinie über die Konzessionsvergabe

1. Der in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1) festgelegte EU-Schwellenwert wurde durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1827 der Kommission vom 30. Oktober 2019 (ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 23) mit Wirkung vom 1. Januar 2020 geändert.

2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2020

5 350 000 Euro.

Berlin, den 9. Dezember 2019

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Solbach
